musik & kunst schulen management
Kultur.Region.Niederösterreich

MKM Checkliste: Vorarbeiten für Erstellung Verbandssatzung

Beilage 1 zum MKM Infoblatt „Gemeindeverbände im NÖ Musikschulwesen“

Stand: 04. März 2024

Die folgende Checkliste (= Beilage 1 zum MKM Infoblatt „Gemeindeverbände im NÖ Musikschulwesen“) soll Sie durch die wichtigsten Themen, an welche Sie bei Neugründung eines Musikschul-Gemeindeverbandes (oder auch bei Erweiterung eines bestehenden Verbandes) denken sollten, begleiten. Die Checkliste soll Sie und alle handelnden Personen bzw. involvierten Gemeinden dabei unterstützen, keine wesentlichen Themen im Rahmen der gemeinsamen Vorbereitungsarbeiten zu übersehen. Die erwähnten Punkte sind in weiterer Folge in der Verbandssatzung geregelt.

Allgemeines:

- O Name der Musikschule (oftmals Name einer Region vor Ort, Name ist identitätsstiftend, daher oftmals ein Knackpunkt. Empfehlung: diesen Punkt für das Ende der Vorbereitungen aufheben!)
- O Sitz der Musikschule in welcher Gemeinde?
- O Obfrau / Obmann
- O **Musikschulleitung und Übergangsphase regeln** *(Neuausschreibung der Musikschulleitung bei Betriebsübergang von Gemeindemusikschule zu Verband nicht zwingend erforderlich. Es besteht bereits eine Musikschule. Wenn die Organe des Gemeindeverbands übereinkommen, gibt es keine Änderung in der Musikschulleitung. Sollte es keine Einigkeit in Bezug auf die derzeitige Leitungsbesetzung geben, müsste neu ausgeschrieben werden.*
  Sollten zwei Musikschulen mit zwei Musikschulleitungen fusioniert werden, ist gegebenenfalls ein neues Besetzungsverfahren (Ausschreibung und Neubesetzung) erforderlich;
  ggf. Klärung bei Abt. Gemeinden IVW3 Herrn LL.M, BSc Stefan Tatzber einholen.
  Bei allen Lehrenden ist der Gemeindeverband Rechtsnachfolger. Dementsprechend sind alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen.
- O Übernahme der Administrationskraft der Musikschule in den Verband? *(verantwortungsvolle Organisation planen, welche administrativ-organisatorische Tätigkeiten übernimmt die Musikschulleitung, für welche Tätigkeit wird die Leitung unterstützt, damit diese auch in künstlerisch-pädagogischen Qualitätsfragen Schwerpunkte setzen kann.)*
- O Lohnverrechnung und Buchhaltung regeln

Gremien:

- O Festlegung der Mitglieder im Vorstand (laut § 9 Verbandsgesetz)
- O Überlegungen zur Beschlussfassung (Einstimmigkeit oder nicht, Anwesenheitsregelung, Aufteilung gewisser Zuständigkeiten nach Wertgrenzen) *(oftmals: Einstimmigkeit in den Beschlüssen (Vorstand und Generalversammlung), Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder)* – in Satzung festlegen
- O Rechnungs- und Kassaprüfung – Prüfungsausschuss in Satzung festlegen

Finanzierung:

- O Regelung der Verrechnung *(Festlegung einer Wochenstundenquote/Unterrichtseinheitenquote im Verband, empfehlenswerter als Kopfquote, da genauer)*
- O Standorterhaltung *(liegt bei den jeweiligen Gemeinden, es werden keine Mieten oder Betriebskosten in den Verband gebracht. Im Budget des Verbands werden primär Personal- und Verwaltungskosten sowie ggf. ein Musikschulbudget (Lehrmittel, Instrumentarium und Leihinstrumentarium) abgewickelt)*
- O Instrumentarium: *(Beispiel: Alle für den Verband vorgesehenen Instrumente der bestehenden Musikschulen werden erfasst und in den gemeinsamen Verband eingebracht, ebenso das Leih-instrumentarium. Im Falle einer Auflösung Rückführung an die betreffende(n) Gemeinde(n).)*
- O Lehrendenanstellung regeln *(Übernahme der Dienstverträge in den Verband; Klärung bei Herrn LL.M, BSc Stefan Tatzber einholen)*
- O Reisekosten zwischen den Standorten regeln
- O Abfertigung ALT regeln, um Streitigkeiten in späteren Jahren zu verhindern *(Berechnung des jeweiligen Abfertigungsanspruches zum Zeitpunkt der Neugründung bzw. Beitritt zum gemeinsamen Verband. Vereinbarung, dass dieser bereits erworbene Anspruch von der/den betreffenden Gemeinde(n) erst zum Zeitpunkt des Abfertigungsanspruches in den Verband eingebracht wird (und nicht zum Zeitpunkt der Neugründung). Empfehlung: genau berechnen, evt. Rücklagen bilden, Gemeinden sollten sich verpflichten, die Kosten einzubringen, wenn es soweit ist bzw. auszuzahlen, wenn es schlagend wird.*

Schulgeld:

- O Das Schulgeld für den gemeinsamen Verband muss geregelt werden, ebenso die Familienermäßigung (Ausmaß und Gründe für Ermäßigungen), bzw. Auswärtigenschulgeld für Schülerinnen und Schüler außerhalb des Verbandes
- O Leihgebühr für Instrumentarium festlegen

Kommunikation:

- O Gemeinderat (mögliche Argumentarien im MKM erhältlich)
- O laufende Kommunikation zu den Lehrenden: proaktiver Diskurs mit den Lehrenden, Argument der Standort- und Arbeitsplatzsicherung, Synergien / Zusammenarbeit im größeren Verband

Übergang:

- O Anmeldungen in der künftigen Musikschule ab z.B. Anfang Mai für das darauffolgende Schuljahr bereits unter den neuen Bedingungen (Angebot, Schulgeld, Lehrende etc.)
- O Beispiel (konkreter Ablauf ist mit Abt. IVW3 zu planen): Führung eines „provisorischen Verbands“ von September bis Dezember möglich, anschließend beispielsweise im November Landesbeschluss zur Verbandsgründung rückwirkend per Jahresbeginn. Das bereits an den Verband angeglichene Schulgeld wird von September bis Dezember noch von der bestehenden Musikschulerhalterin bzw. dem bestehenden Musikschulerhalter eingenommen, die Landesförderung bis Dezember erfolgt ebenfalls noch an die ehemalige Musikschulerhalterin bzw. den ehemaligen Musikschulerhalter. Ab 1. Jänner des neuen Jahres dann gesamte Finanzierung im gemeinsamen Verband.

ÜBERBLICK VERBANDSSATZUNG

- **Erstellung einer Satzung für den neuen Verband (nach obiger Vorarbeit)**
- Einreichung der neuen Satzung bei der Abteilung Gemeinden (IVW3), die Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung erfolgt um die Jahresmitte und zum Jahresende. Es empfiehlt sich, konkrete Zeitplanung und jährliche Fristen mit Abt. IVW3 zu planen. Die Festlegung der Wirksamkeit der Satzungsänderung obliegt der freien Entscheidung des Verbandes. Die Satzungen haben den Maßstäben des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes LGBl. 1600 zu genügen, die dafür erforderlichen Nachweise der Entscheidungen der zuständigen Gremien sind der NÖ Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.
  Unter die angeführten Nachweise fallen etwa die Sitzungsprotokolle der zuständigen Gemeinderäte respektive jene der Verbandsversammlung, jeweils ergänzt durch die betreffenden Einladungskurrenden und die Ladungsnachweise.

Zu diesem Thema sind im MKM folgende Informationen erhältlich:

- *MKM Infoblatt „Gemeindeverbände NÖ Musikschulwesen“*
  (detaillierte Übersicht für Gründung und Erweiterung von Musikschul-Gemeindeverbänden)
- *Beilage 1: MKM Checkliste Vorarbeiten für Erstellung Verbandssatzung*
- *Beilage 2: Sammlung Argumentarium Vorteile von Musikschulverbänden*
- *Beilage 3: Muster Vereinbarung gemäß §4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz*
- *Beilage 4: Muster Verbandssatzung*